Mustersatzung Ortsgruppe (aktuell)	Mustersatzung Ortsgruppe (neu)	Erläuterungen
Satzung für die ELJ-Ortsgruppe _____	**Satzung für die ELJ-Ortsgruppe _____**	**Ziele**
Inhaltsverzeichnis	**Inhaltsverzeichnis**	Mit den hier vorgeschlagenen Änderungen soll die Mustersatzung für Ortsgruppen so geändert werden, dass: • alle Satzungsänderungen auf Landesebene aus den letzten Jahren, die Ortsgruppen betreffen bzw. auch für Ortsgruppen sinnvoll sind, übernommen werden. • sie wieder alle wesentlichen Informationen zum rechtlichen und strukturellen Rahmen eine ELJ-Ortsgruppe enthält, insbesondere ohne veraltete oder fehlende Informationen. • thematisch oder strukturell zusammenhängende Inhalte möglichst im gleichen Paragrafen und in logisch sinnvoller Reihenfolge stehen. Ein Absatz sollte nicht mehrere voneinander unabhängige Punkte beinhalten. Hierbei wurde sich an der aktuellen ELJ e. V. - Satzung orientiert, um alle ELJ-Satzungen für die Zukunft möglichst ähnlich und parallel zu halten. • eine ELJ-Ortsgruppe mit dieser Mustersatzung ohne weitere Satzungsänderungen als gemeinnützig anerkannt werden können sollte. • der im ELJ-Alltag tatsächlich relevante Kern der Satzung möglichst nicht angetastet und höchstens (ohne inhaltliche Änderungen) anders strukturiert wird. Darüberhinausgehende Änderungen werden jeweils besonders begründet. **Darstellung** Änderungen sind in der Folge rot hervorgehoben. Das gilt auch für Streichungen ~~wie diese hier.~~ Redaktionelle Änderungen sind nicht hervorgehoben und nicht Teil des eigentlichen Antrags.
§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit 2 § 2 Zweck, Ziele, Aufgaben 2 § 3 Gemeinnützigkeit 3 § 4 Verhältnis zur/zu den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde/n und zu anderen Organisationen 3 § 5 Mitgliedschaft 4 § 6 Mitgliedsbeitrag 5 § 7 Geschäftsjahr 7 § 8 Organe des Vereins 8 § 9 Mitgliederversammlung 9 § 10 Der Vorstand 9 § 11 Haftung 9 § 12 Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen 10 § 13 Beurkundung der Beschlüsse 10 § 14 Auflösung des Vereins 10 § 15 Inkrafttreten 10	§ 1 Grundlagen 2 § 2 Zweck, Ziele, Aufgaben 2 § 3 Gemeinnützigkeit 3 § 4 Verhältnis zur/zu den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde/n und zu anderen Organisationen 3 § 5 Mitgliedschaft 4 § 6 Mitgliederversammlung 5 § 7 Vorstand 7 § 8 Haftung 8 § 9 Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen 9 § 10 Datenschutz 9 § 11 Beurkundung der Beschlüsse 10 § 12 Auflösung des Vereins 10 § 13 Inkrafttreten 10	

Mustersatzung Ortsgruppe (aktuell)	Mustersatzung Ortsgruppe (neu)	Erläuterungen
§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit	**§ 1 Grundlagen**	Paragraf beinhaltet jetzt alle grundsätzlichen Fakten über den Verein selbst.
1. Der Verein führt den Namen „Ortsgruppe _____ der Evangelischen Landjugend“ – im folgenden nur ELJ-Ortsgruppe. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist: _____.	1. Der Verein führt den Namen „Ortsgruppe _____ der Evangelischen Landjugend“ – im Folgenden nur ELJ-Ortsgruppe. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.	*Anm.*: In der Folge wird ab jetzt tatsächlich immer “die ELJ-Ortsgruppe" statt “der Verein verwendet.
	2. Der Sitz der ELJ-Ortsgruppe ist _____.	Vereinssitz als eigener Absatz da fast genauso wichtig wie Vereinsname
2. Die Ortsgruppe ist Mitglied im Kreis- oder (in Oberfranken-Oberpfalz) Bezirksverband: _____.	3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Bisher eigener Paragraph (§ 7 “Geschäftsjahr”), gestrichen analog zu e. V. - Satzung
3. Der Verein ist eine Untergliederung des Landesverbandes der „Evangelischen Landjugend in Bayern" (Kurzbezeichnung: ELJ), des Vereins Evangelisch-Lutherischer Bildungszentren in Bayern e.V., Sitz Gerolfingen und über diesen mit dem „Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V.“ verbunden.	4. Die Organe der ELJ-Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.	Bisher eigener Paragraph (§ 8 „Organe des Vereins“), gestrichen analog zu e. V. - Satzung *Anm.*: Gliederung des Paragrafen in - “Charakteristika” des Vereins - Einordnung in ELJ- und Kirchenstruktur
	5. Die ELJ-Ortsgruppe ist Mitglied im ELJ-Kreis- oder ~~(in Oberfranken-Oberpfalz)~~ -Bezirksverband: _____.	Verwendung von “ELJ-Kreis-/Bezirksverband” analog zu “ELJ-Ortsgruppe”; Sonderfall Oberfranken-Oberpfalz muss nicht spezifiziert werden. Ob Ortsgruppen direkt Mitglied im BV werden können, regelt die BV-Satzung. So passt die Mustersatzung zu beiden Möglichkeiten.
	6. Die ELJ-Ortsgruppe ist eine Untergliederung des Jugendverbands „Evangelischen Landjugend in Bayern e. V.“ (Kurzbezeichnung: ELJ in Bayern e. V.) im Sinne von § 12 SGB VIII und über diese mit dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Sie ist damit anerkannter freier Träger der Jugendhilfe.	Formal notwendige Absätze, die wie rechtlich nötig aktualisiert und ergänzt wurden. Insbesondere entfallen Bezüge zum “Verein der Evangelischen Bildungszentren i. ländl.Raum i. Bayern e. V.”
	7. Sie ist eine Einrichtung im Sinne der Artikel 2 und 38 der Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.	

Mustersatzung Ortsgruppe (aktuell)	Mustersatzung Ortsgruppe (neu)	Erläuterungen
§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele	**§ 2 Zweck, Ziele Aufgaben**	Die neue Formulierung und Gliederung dieses Paragraphen ist größtenteils aus der e.V.-Satzung übernommen. Nicht weiter erläuterte Änderungen sind direkt aus der e. V.-Satzung übernommen. Da die Inhalte hier vor allem für Gemeinnützigkeit und ggf. Förderungen eine Rolle spielen, sind die Anforderungen an den ELJ e. V. weitgehend dieselben.
1. Die ELJ-Ortsgruppe betreibt und fördert Landjugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne der Ordnung des ELJ-Gesamtverbands. Auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus fördert die ELJ-Ortsgruppe die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Sie verwirklicht diese Arbeit insbesondere durch:	1. Auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus fördert die ELJ-Ortsgruppe die Entwicklung junger Menschen zu selbständigen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.	
	2. Im Interesse junger Menschen und nachfolgender Generationen beteiligt sich die ELJ-Ortsgruppe an der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume.	
	3. Sie verwirklicht diese Arbeit insbesondere durch:	
1.1 Die Besinnung über Glaubens- und Lebensfragen und durch die Mitgestaltung des kirchlichen Lebens.	3.1 Die Förderung der Religion durch die Arbeit an Glaubens- und Lebensfragen, der Mitgestaltung kirchlichen Lebens sowie einer jugendgemäßen Spiritualität.	
1.2 Die Jugend- und Erwachsenenbildung und die Hilfe zur Gestaltung des Gemeinschaftslebens.	3.2 Die Förderung der Jugendhilfe durch die Gestaltung von Angeboten der Jugendverbands- und Jugendbildungsarbeit.	
1.3 Die Einübung in demokratisches Verhalten, die Befähigung zur Übernahme öffentlicher Verantwortung und die Förderung des gesellschaftspolitischen Bewusstseins.	3.3 Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens durch Einübung und Befähigung zur Übernahme öffentlicher Verantwortung und die Förderung des gesellschaftspolitischen Bewusstseins.	Neue Formulierung (auch ggü.der e. V.-Satzung) wegen Änderungen in der Abgabenordnung (kurz AO; regelt insbes., gemeinnützige Vereinsziele) und Beanstandungen eines Finanzamts.
1.4 Die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.	3.4 Das Engagement für die Gleichberechtigung aller Geschlechter.	
1.5 Die Förderung des agrarpolitischen Bewusstseins und das Eintreten für eine lebenswerte Zukunft der bäuerlichen Landwirtschaft und des ländlichen Raumes.	3.5 ~~Die Förderung des agrarpolitischen Bewusstseins und das Eintreten für eine lebenswerte Zukunft der bäuerlichen Landwirtschaft sowie der ländlichen Räume im Interesse junger Menschen.~~	Gestrichen, weil kein gemeinnütziges Ziel nach AO und kein ähnliches Ziel, dass nicht bereits abgedeckt wird. Insbesondere wurde in einem Fall vom Finanzamt die Streichung dieses Vereinsziels verlangt.
1.6 Die Förderung des lebendigen Brauchtums und der Kultur.	3.5 Die Förderung von Kunst und Kultur durch die jugendgemäße Pflege und Weiterentwicklung von Dorf-, Regional- und Heimatkultur.	Entspricht 1.6 aus bisheriger Satzung
1.7 Das ökologische Lernen und Handeln sowie die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.	3.6 Die Förderung des Naturschutzes, des ökologischen Lernens, der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.	Entspricht 1.7 aus bisheriger Satzung
1.8 Die Bewusstseinsbildung und Schaffung von Handlungsmöglichkeiten für Integration, Inklusion, Toleranz, Demokratie, globale Gerechtigkeit sowie Engagement für die Schwachen in der Gesellschaft.	3.7 Die Förderung von Erwachsenen-, Volks- und Berufsbildung.	Bisher in 3.2 (bzw. 1.2 nach alter Satzung) enthalten, jetzt eigenes Ziel analog zur e. V. - Satzung
1.9 Die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen, Projekten und Studienfahrten.	3.8 Die Bewusstseinsbildung und Schaffung von Handlungsmöglichkeiten für Integration, Inklusion, Toleranz, Demokratie, globale Gerechtigkeit sowie Engagement für die Schwachen in der Gesellschaft.	
	3.9 Die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Entwicklungszusammenarbeit.	
2. Die ELJ-Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung. Die ELJ-Ortsgruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	~~2. Die ELJ-Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung. Die ELJ-Ortsgruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~	In § 3 “Gemeinnützigkeit” verschoben
3. Alle Inhaber bzw. Inhaberinnen von Ämtern der ELJ-Ortsgruppe sind ehrenamtlich tätig.	~~3. Alle Inhaber bzw. Inhaberinnen von Ämtern der ELJ-Ortsgruppe sind ehrenamtlich tätig.~~	In § 3 “Gemeinnützigkeit” verschoben

Mustersatzung Ortsgruppe (aktuell)	Mustersatzung Ortsgruppe (neu)	Erläuterungen
§ 3 Gemeinnützigkeit	**§ 3 Gemeinnützigkeit**	
1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	1. Die ELJ-Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung ~~vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung.~~	Bisher in § 2 “Zweck, Ziele Aufgaben”, gehört aber inhaltlich zur Gemeinnützigkeit Spezifizierung, die nicht notwendig und die letzten Jahre von Finanzämtern sogar beanstandet wurde.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	2. Die ELJ-Ortsgruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	Bisher in § 2 “Zweck, Ziele Aufgaben”, gehört aber inhaltlich zur Gemeinnützigkeit
	3. Alle Inhaber:innen von Ämtern der ELJ-Ortsgruppe sind ehrenamtlich tätig.	Bisher in § 2 “Zweck, Ziele Aufgaben”, gehört aber inhaltlich zur Gemeinnützigkeit
	4. Mittel der ELJ-Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der ELJ-Ortsgruppe.	Bisher 1.
	5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Bisher 2.
§ 4 Verhältnis zur/zu den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde/n und zu anderen Organisationen	**§ 4 Verhältnis zur/zu den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde/n und zu anderen Organisationen**	
1. Die ELJ-Ortsgruppe arbeitet mit der/den Evangelischen Kirchengemeinde/n und anderen kirchlichen Organisationen in ihrem Bereich zusammen.	1. Die ELJ-Ortsgruppe arbeitet mit der/den Evangelischen Kirchengemeinde/n und anderen kirchlichen Organisationen in ihrem Bereich zusammen.	
2. Die ELJ-Ortsgruppe arbeitet mit den für sie zuständigen ELJ-Kreis- und Bezirksverbänden zusammen.	2. Die ELJ-Ortsgruppe arbeitet mit den für sie zuständigen ELJ-Kreis- und Bezirksverbänden sowie mit den in ihrer Region aktiven Arbeitskreisen der ELJ in Bayern e. V. zusammen.	Integration Arbeitskreise, insbes. ASA-KVs
3. Die ELJ-Ortsgruppe sucht die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die in ihrem Bereich in der Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung und der ländlichen Entwicklung tätig sind, insbesondere mit dem örtlichen Bayerischen Bauernverband (BBV)	3. Die ELJ-Ortsgruppe ist Mitglied der Evangelischen Jugend nach deren Ordnung.	Aufnahme EJ-Zugehörigkeit: “Mitglied” stimmt formal nicht ganz, das tatsächliche Verhältnis ist komplizierter, läuft aber im Wesentlichen auf das Gleiche hinaus, wie z. B. die Mitgliedschaft einer Ortsgruppe im KV. Steht in der e. V.-Satzung in § 1 bei den Mitgliedschaften, die EJ hat aber viel mehr mit den prinzipiellen Partnerorganisationen in diesem Paragraphen gemeinsam als z. B. dem Diakonischen Werk, um dass es in § 1 geht und wird deswegen hier genannt.
4. Die ELJ-Ortsgruppe ist parteipolitisch ungebunden.	4. Die ELJ-Ortsgruppe sucht die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die in ihrem Bereich in der Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung und der ländlichen Entwicklung tätig sind, z. B. Bayerische Jungbauernschaft (BJB), Katholische Landjugendbewegung (KLJB) oder der örtliche Bayerische Bauernverband (BBV).	Bisher 3. Explizite Nennung der anderen Landjugendverbände zu denen in der Praxis auch oder sogar eher Beziehungen existieren als zum Bauernverband
	5. Die ELJ-Ortsgruppe ist parteipolitisch ungebunden. Sie bekennt sich zu den Grundwerten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und unterstützt deren Wahrung und Förderung. Eine Zusammenarbeit mit extremistischen oder verfassungsfeindlichen Parteien und Gruppierungen ist ausgeschlossen.	Bisher 4. Stärkung der Formulierung im Sinne der demokratischen und christlichen Werte der ELJ, die den ersten Satz, der für Gemeinnützigkeit relevant ist, unberührt lässt

Mustersatzung Ortsgruppe (aktuell)	Mustersatzung Ortsgruppe (neu)	Erläuterungen
§ 5 Mitgliedschaft	**§ 5 Mitgliedschaft**	
1. Mitglied bei der ELJ-Ortsgruppe kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele der ELJ fördern will. Natürliche Personen sollen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.	1. Mitglied der ELJ-Ortsgruppe kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele gemäß § 2 dieser Satzung fördern will. ~~Natürliche Personen sollen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.~~	Präzisierung Vereinsziele Streichung Soll-Regelung zur Kirchenmitgliedschaft, da auch in e. V.-Satzung nicht mehr enthalten.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wenn der Vorstand die Aufnahme ablehnt, steht dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.	2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wenn der Vorstand die Aufnahme ablehnt, steht dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.	
3. Der Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand.	3. Der Austritt erfolgt durch Erklärung an ~~den Vorstand oder~~ die ELJ-Landesstelle.	Entlastung Vorstand; De facto muss ein Austritt sowieso an Landesstelle erklärt werden, da Mitgliedschaft zugleich eine Mitgliedschaft im Landesverband ist. Außerdem hat die Landesstelle stets Zugriff auf die Mitgliederliste der Ortsgruppe, der Ortsgruppenvorstand in der Regel nicht.
4. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet.	4. Der Beitritt zur ELJ-Ortsgruppe begründet eine Mitgliedschaft in der ELJ in Bayern e. V. Bei Austritt aus der ELJ-Ortsgruppe erlischt auch die Mitgliedschaft in der ELJ in Bayern e. V.	Bisher 5., vorgezogen da für die folgenden Absätze zum Mitgliedsbeitrag relevant
5. Der Beitritt zur ELJ-Ortsgruppe begründet eine Mitgliedschaft in der Evangelischen Landjugend in Bayern. Bei Austritt aus der ELJ-Ortsgruppe erlischt auch die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landjugend in Bayern.	5. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem von der Landesversammlung der ELJ in Bayern e. V. festgelegten Betrag und einem möglichen Beitrag der ELJ-Ortsgruppe zusammen. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist am 1. Januar jeden Jahres fällig. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.	Bisher im eigenen § 6 “Mitgliedsbeitrag”, jetzt mit den sonstigen Bestimmungen zur Mitgliedschaft integriert Es wurde ergänzt, dass ELJ-Mitgliedsbeitrag ein Mitgliedsbeitrag des ELJ e. V. ist und Ortsgruppen höchstens einen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag festlegen können. Außerdem Fälligkeit auf 01. Januar geschoben, da Einzug in der Praxis teilweise vor dem 10.01. passiert ist.
	6. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht an die ELJ-Ortsgruppe trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen der ELJ-Ortsgruppe zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet.	Bisher 4. Spezifikation der Beitragspflicht an die Ortsgruppe, da die Beitragspflicht im Allgemeinen gegenüber dem ELJ e. V. ist und Konsequenzen bei Versäumnissen in dessen Satzung geregelt sind.
§ 6 Mitgliedsbeitrag	~~**§ 6 Mitgliedsbeitrag**~~	Paragraph entfällt
1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am 10. Januar jeden Jahres fällig. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.	7. ~~Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am 10. Januar jeden Jahres fällig. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.~~	Jetzt in § 5, Abs. 5 integriert
2. Die Ortsgruppe führt jährlich den von der Landesversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Ordnung des Landesverbandes festgesetzten Beitrag pro Mitglied an den ELJ-Landesverband ab.	8. ~~Die Ortsgruppe führt jährlich den von der Landesversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Ordnung des Landesverbandes festgesetzten Beitrag pro Mitglied an den ELJ-Landesverband ab.~~	Veraltet, Beitragswesen läuft mittlerweile direkt über den ELJ e. V.

Mustersatzung Ortsgruppe (aktuell)	Mustersatzung Ortsgruppe (neu)	Erläuterungen
§ 7 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	~~**§ 7 Geschäftsjahr**~~ ~~Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.~~	Jetzt in § 1, Abs. 3
§ 8 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand.	~~**§ 8 Organe des Vereins**~~ ~~Die Organe des Vereins sind:~~ 1. ~~die Mitgliederversammlung~~ 2. ~~der Vorstand~~	Jetzt in § 1, Abs. 4
§ 9 Mitgliederversammlung	**§ 6 Mitgliederversammlung**	Bisher § 9
1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.	4. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der ELJ-Ortsgruppe. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der ELJ-Ortsgruppe erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.	Definition der Rolle Mitgliederversammlung eingefügt
2. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt in schriftlicher Form (z. B. Brief, E-Mail, Aushang oder Veröffentlichung) mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem jeweiligen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin einberufen und geleitet.	5. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt in textlicher Form (z. B. Brief, E-Mail, Aushang oder Veröffentlichung) mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem jeweiligen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin einberufen und geleitet.	Textlicher statt schriftlicher Form (sonst würde Unterschrift benötigt)
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:	3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:	
3.1 Beschlussfassung über die Arbeitsschwerpunkte der Vereinstätigkeit, nach denen der Vorstand zu arbeiten hat.	3.1 Beschlussfassung über die Arbeitsschwerpunkte der Vereinstätigkeit, nach denen der Vorstand zu arbeiten hat.	
3.2 Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstands.	3.2 Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstands.	
3.3 Entlastung des Vorstandes.	3.3 Entlastung des Vorstandes.	
3.4 Wahl des Vorstandes.	3.4 Wahl des Vorstandes.	
3.5 Benennung der beiden Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen (§ 12).	3.5 Benennung der beiden Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen (§ 9).	Neue Paragraphennummerierung
3.6 Beschlussfassung über die Ordnung des Wahlverfahrens bei Vorstandswahlen.	3.6 Beschlussfassung über die Ordnung des Wahlverfahrens bei Vorstandswahlen.	
3.7 Benennung der Delegierten zur Kreisversammlung (in Oberfranken-Oberpfalz: Bezirksversammlung)	3.7 Benennung der Delegierten zur Kreis- oder Bezirksversammlung ~~(in Oberfranken-Oberpfalz: Bezirksversammlung)~~	Weniger spezifisch, unterstützt beide Modelle. Praktisch werden Ortsgruppen immer nur entweder zu dem Kreis oder zur Bezirksversammlung eingeladen werden. Ob sie dort Delegationsrechte haben, muss in der KV-/BV-Satzung geregelt werden.
3.8 Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge.	3.8 Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge.	

Mustersatzung Ortsgruppe (aktuell)	Mustersatzung Ortsgruppe (neu)	Erläuterungen
3.9 Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand.	3.9 Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand.	
3.10 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.	3.10 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.	
3.11 Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.	3.11 Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.	
3.12 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.	3.12 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.	
3.13 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.	3.13 Beschluss eines Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt	Nach Präventionsgesetz der ELKB notwendig
	3.14 Beschlussfassung über die Auflösung der ELJ-Ortsgruppe.	
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet.	4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet.	
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und der Genehmigung des ELJ-Landesvorstandes. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung die zu ändernden Bestimmungen und mindestens stichwortartig der wesentliche Inhalt der Änderung angegeben sind.	5. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der ELJ-Ortsgruppe gelten folgende Sonderregelungen. 5.1 Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und der Genehmigung des ELJ-Landesvorstandes. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. 5.2 Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung in der Einladung zur Generalversammlung vorgesehen sein und alle geplanten Änderungen mit der Einladung zusammen bekanntgegeben werden. 5.3 Über Auflösung der ELJ-Ortsgruppe kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.	Absatz expliziter als abweichende Bestimmung für zwei Fälle (Satzungsänderung + Auflösung formuliert), außerdem klare Trennung der Mehrheitserfordernisse, und den spezifischen Voraussetzungen, dass die Mitgliederversammlung beschließen darf. Erscheint verhältnismäßig, angesichts der Anforderungen für Satzungsänderungen. Auflösung einer Ortsgruppe sollte eine Möglichkeit sein, die explizit ins Spiel gebracht werden muss, und nicht “spontan” getroffen werden kann.
	6. Der Vorstand kann entscheiden, dass Mitglieder auch online an der Versammlung teilnehmen und mitwirken können (hybride Versammlung). Die Versammlung kann auch vollständig online stattfinden (virtuelle Versammlung). In beiden Fällen müssen alle Mitglieder rechtzeitig informiert werden, wie sie sich einloggen, teilnehmen und ihre Rechte nutzen können – zum Beispiel reden, Anträge stellen und abstimmen.	Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen, falls sie jemals wieder benötigt werden sollten. Vereinfachte Version der Formulierung aus der e. V.-Satzung.

Mustersatzung Ortsgruppe (aktuell)	Mustersatzung Ortsgruppe (neu)	Erläuterungen
§ 10 Der Vorstand	**§ 7 ~~Der~~ Vorstand**	Bisher § 10, Artikel wegen Einheitlichkeit mit anderen Paragraphentiteln gestrichen
1. Der Vorstand besteht aus:	1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er berät und entscheidet im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsschwerpunkte über alle Angelegenheiten der ELJ-Ortsgruppe, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er besteht aus:	Bisher in 6. Definition Rolle des Vorstands am Anfang des Paragraphen analog zur Mitgliederversammlung (§ 9, Abs. 1)
2.1 dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.	1.1. dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.	
2.2 der ersten Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin.	1.2. der ersten Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin.	
2.3 dem Kassier bzw. der Kassiererin.	1.3. dem Kassier bzw. der Kassiererin.	
2.4 dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin.	1.4. dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin.	
2.5 bis zu zwei gewählten Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.	1.5. bis zu zwei gewählten Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.	
2.6 weitere Beisitzer bzw. Beisitzerinnen können vom Vorstand berufen werden.	1.6. weiteren Beisitzer bzw. Beisitzerinnen, die vom Vorstand berufen werden können.	
		Aufteilung längerer Absatz () in:
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Es dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder können zum Vorstandsmitglied bestellt werden, wenn die gesetzlichen Vertreter mit der Annahme des Vorstandsamtes einverstanden sind. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen, indem sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin wählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gewertet. In den übrigen Fällen des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands während der Amtsdauer (z.B. durch Tod oder Rücktritt) werden die Geschäfte von dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin oder einem anderen Vorstandsmitglied übernommen, es sei denn, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen ist, auf der für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin gewählt wird. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer, von der Mitgliederversammlung zu erlassenden, Wahlordnung, geregelt. Die hauptberuflichen Referenten bzw. Referentinnen der ELJ/EBZ Pappenheim können nicht gewählt werden.	2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.	1) Amtszeit
	3. Es dürfen nur Mitglieder der ELJ-Ortsgruppe gewählt werden. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder können zum Vorstandsmitglied bestellt werden, wenn die gesetzlichen Vertreter dem Beitritt zur ELJ-Ortsgruppe zugestimmt haben. Die hauptberuflichen Referenten bzw. Referentinnen der ELJ geG können nicht gewählt werden.	2) Wählbarkeit Zustimmung zum Gruppenbeitritt, statt Zustimmung zur Wahl. Rechtsposition des Bayer. Jugendrings ist, dass Erziehungsberechtigte mit dem Beitritt zu einem Jugendverband auch die Erlaubnis zum Engagement in Vorstandsämtern geben. Sollte diese Erlaubnis jemals explizit entzogen werden, wiegt dies sowieso schwerer als jegliche Satzungsregelung. Solche Fälle können nicht in der Satzung, sondern nur von den Beteiligten vor Ort gelöst werden. Ansonsten wurde nur der Arbeitgeber der Referenten auf die ELJ geG aktualisiert.
	4. Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen, indem sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für den Rest der Amtsperiode wählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gewertet. In den übrigen Fällen des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands während der Amtsdauer (z.B. durch Tod oder Rücktritt) werden die Geschäfte von dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin oder einem anderen Vorstandsmitglied übernommen, es sei denn, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen ist, auf der für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin gewählt wird.	3) vorzeitiges Ende der Amtszeit, insbes. Misstrauensvotum. Einzige Ergänzung: Misstrauensvotum durch Wahl eines Nachfolgers *Für den Rest der Amtszeit* [des bisherigen Inhabers].
	5. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens ~~werden~~ können in einer, von der Mitgliederversammlung zu erlassenden, Wahlordnung geregelt werden.	4) Wahlordnung jetzt optional statt bisher vorgesehen, da realitätsnah und praktikable.

Mustersatzung Ortsgruppe (aktuell)	Mustersatzung Ortsgruppe (neu)	Erläuterungen
3. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Dem Verein gegenüber sind Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden. Dies gilt auch für beschlossene Budgets.	6. Die ELJ-Ortsgruppe wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Der ELJ-Ortsgruppe gegenüber sind Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden. Dies gilt auch für beschlossene Budgets.	Einfach “Vorstand” statt “Gesamtvorstand”, da diese Bezeichnung sonst nie in der Satzung auftaucht.
4. Kasse und Bankkonten des Vereins sind auf Guthabenbasis zu führen. Verfügungen über Geldmittel des Vereins dürfen die vorhandenen Finanzmittel nicht übersteigen. Eine Kreditaufnahme, auch bei Privatpersonen, ist unzulässig. Zahlungen und Verträge müssen von beiden Vorsitzenden unterschrieben sein, Zahlungen ebenfalls vom Kassier.	7. Kasse und Bankkonten der ELJ-Ortsgruppe sind auf Guthabenbasis zu führen. Verfügungen über Geldmittel der ELJ-Ortsgruppe dürfen die vorhandenen Finanzmittel nicht übersteigen. Eine Kreditaufnahme, auch bei Privatpersonen, ist unzulässig. Zahlungen und Verträge müssen von beiden Vorsitzenden unterschrieben sein, Zahlungen ebenfalls vom Kassier.	
5. Ausgaben von mehr als 100 € als Ganzes etwa für ein Projekt oder eine Veranstaltung müssen von der Vorstandschaft förmlich beschlossen und protokolliert sein. Ausgaben von mehr als 500 € müssen bei minderjährigen Vorsitzenden von der zuständigen Bezirksreferentin / vom zuständigen Bezirksreferenten genehmigt sein.	8. Ausgaben von mehr als 100 € als Ganzes etwa für ein Projekt oder eine Veranstaltung müssen von der Vorstandschaft förmlich beschlossen und protokolliert sein. Ausgaben von mehr als 500 € müssen bei minderjährigen Vorsitzenden von der zuständigen Jugendbildungsreferentin / dem zuständigen Jugendbildungsreferenten der Evang. Landjugend geG genehmigt sein.	Arbeitgeber und Stellenbezeichnung aktualisiert. Grundlage für diese Regelung ist schwächer als früher. Früher waren die Referenten Mitarbeiter des Rechtsträgers des Landesverbands, zu dem die Ortsgruppe als Untergliederung auch gehört. Sie waren also im weitesten Sinne Teil der gleichen Organisation. Jetzt gibt es kein vergleichbares, direktes oder indirektes Verhältnis zwischen der ELJ geG und den Ortsgruppen, mit dem man begründen könnte, warum die Jugendbildungsreferenten hier die Verantwortung für minderjährige Vorsitzende übernehmen. Gleichzeitig gibt es im Umfeld einer beliebigen Ortsgruppe keine andere Person, von der man garantieren könnte, dass sie diese Funktion übernehmen könnte. (Praktisch geht es hier eigtl. immer um sehr junge, neu- oder wiedergegründete/-belebte Gruppen)
6. Der Vorstand berät und entscheidet im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsschwerpunkte über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er benennt insbesondere: 6.1 die vier Delegierten für die ELJ-Kreisversammlungen, wenn eine rechtzeitige Benennung durch die Mitgliederversammlung nicht erfolgt ist. 6.2 den Delegierten bzw. die Delegierte für die Mitgliederversammlung des Vereins Evangelisch-Lutherischer Bildungszentren in Bayern e. V. 6.3 den Vertreter bzw. die Vertreterin in die örtliche Vorstandschaft des Bayerischen Bauernverbandes (BBV). 6.4 die Delegierten für den Jugendausschuss. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.	9. ~~Der Vorstand berät und entscheidet im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsschwerpunkte über alle Angelegenheiten der ELJ-Ortsgruppe, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.~~ Der Vorstand benennt Delegierte und Vertreter der ELJ-Ortsgruppe, sofern dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist oder bereits eine Benennung durch die Mitgliederversammlung erfolgt ist. Das gilt insbesondere für: 9.1. die ~~vier~~ Delegierten für die ELJ-Kreis- oder Bezirksversammlungen, wenn eine rechtzeitige Benennung durch die Mitgliederversammlung nicht erfolgt ist. 9.2. den Vertreter bzw. die Vertreterin in die örtliche Vorstandschaft des Bayerischen Bauernverbandes (BBV). 9.3. die Delegierten für den Jugendausschuss der Kirchengemeinde(n) 9.4. ~~den Delegierten bzw. die Delegierte für die Mitgliederversammlung des Vereins Evangelisch-Lutherischer Bildungszentren in Bayern e. V.~~ ~~Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.~~	Bisher 6. Gestrichener Text wurde, als Definition der Rolle des Vorstands in 1. geschoben Neue Formulierung spezifisch für Delegationen, die jetzt einziger Inhalt des Absatzes sind. Fall, dass Ortsgruppen direkt in BV delegieren (Oberfranken-Oberpfalz) integriert Erläuterung Jugendausschuss (Ortsebene der evangelischen Jugend, die theoretisch in jeder Kirchengemeinde existieren sollte, auch wenn die Realität, insbesondere in Dörfern mit aktiven ELJ-Gruppen oft anders aussieht) Bezieht sich auf alten Rechtsträger des Landesverbands, entfällt wegen Selbstständigkeit des Landesverbands als ELJ e. V. Steht jetzt in 1.

Mustersatzung Ortsgruppe (aktuell)	Mustersatzung Ortsgruppe (neu)	Erläuterungen
	10. Der Vorstand stellt sicher, dass bei Veranstaltungen der ELJ-Ortsgruppe die gesetzliche Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Teilnehmern erfüllt wird.	Der Vorstand, ggf. sogar die Vorsitzenden persönlich, haben als Veranstalter bei jeglichen Aktionen der Ortsgruppe für die Verantwortung, dass die Aufsichtspflicht über minderjährige Mitglieder. Die Rechtslage ist nicht neu und wird schon lange im z. B. im Grundkurs so vermittelt. Eine so große Verantwortung des Vorstands sollte auch in der Satzung erwähnt werden.
7. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem ersten Vorsitzenden und der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem jeweiligen Stellvertreter bzw. der jeweiligen Stellvertreterin einberufen und geleitet.	11. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem ersten Vorsitzenden und der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem jeweiligen Stellvertreter bzw. der jeweiligen Stellvertreterin einberufen und geleitet. Die Sitzungen des Vorstands können auch in hybrider oder virtueller Form stattfinden.	Bisher 7. Ermöglichung virtueller und hybrider Sitzungen, sollten sie benötigt werden.
8. Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, wenn ein Arbeitsbereich beraten wird, in dem sie tätig sind.	12. Mitglieder der ELJ-Ortsgruppe, die nicht dem Vorstand angehören, können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, wenn ein Arbeitsbereich beraten wird, in dem sie tätig sind.	Bisher 8.
9. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.	13. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.	Bisher 9.
§ 11 Haftung	**§ 8 Haftung**	Bisher § 11
Die Haftung der ELJ-Ortsgruppe ist auf das Vereinsvermögen beschränkt; die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich.	~~Die Haftung der ELJ-Ortsgruppe ist auf das Vereinsvermögen beschränkt; die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich.~~ Die Mitglieder des Vorstands haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihres Amtes verursachen. Dies gilt auch für andere ehrenamtlich tätige Organmitglieder und besondere Vertreter im Sinne des § 31a BGB. Die Evang. Landjugend in Bayern e. V. sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz ihrer Mitglieder.	Deutlich bessere und wahrscheinlich rechtlich wirksamere Musterformulierung als die bisherige. (“Rechtlich wirksam” mit der Einschränkung, dass es keinen uns bekannten Fall gibt, in dem eine solche Formulierung tatsächlich vor Gericht auf dem Prüfstand war)
§ 12 Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen	**§ 9 Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen**	Bisher § 12
Die Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung benannt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.	Die Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung benannt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen prüfen die Rechnungen der ELJ-Ortsgruppe und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.	
	§ 10 Datenschutz Die ELJ-Ortsgruppe verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach den Bestimmungen des EKD-Datenschutzgesetzes.	Aufnahme von Datenschutz als wichtigen Bereich, auf den die Satzung einmal aufmerksam machen sollte (vgl. Aufsichtspflicht)

Mustersatzung Ortsgruppe (aktuell)	Mustersatzung Ortsgruppe (neu)	Erläuterungen
§ 13 Beurkundung der Beschlüsse Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften von dem Versammlungsleiter und der Versammlungsleiterin sowie dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet.	**§ 11 Beurkundung der Beschlüsse** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften von dem Versammlungsleiter und der Versammlungsleiterin sowie dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet.	Bisher § 13
§ 14 Auflösung des Vereins Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den zuständigen ELJ-Kreisverband mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung, vorzugsweise für die Gründung einer neuen ELJ-Ortsgruppe zu verwenden.	**§ 12 Auflösung der ELJ-Ortsgruppe** Nach § 6 dieser Satzung kann die ELJ-Ortsgruppe nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der ELJ-Ortsgruppe oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der ELJ-Ortsgruppe nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die ELJ in Bayern e. V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung, vorzugsweise für die Gründung einer neuen ELJ-Ortsgruppe zu verwenden.	Bisher § 14 Konsistenz Die Mustersatzung für gemeinnützige Vereine, auf die sich Finanzämter berufen, verlangt hier die explizite Nennung eines gemeinnützigen Vereins. Die bisherige Lösung “der zuständige ELJ-Kreisverband" wurde die letzten Jahre in min. zwei Fällen von Finanzämtern nicht genehmigt. Die ELJ in Bayern e. V. ist der einzige Verein innerhalb der ELJ, dessen Gemeinnützigkeit wir garantieren können. Die Auflage es möglichst für die Wiedergründung einer Ortsgruppe zu verwenden bleibt bestehen.
§ 15 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in _____ am _____ sowie mit der Genehmigung des ELJ-Landesvorstandes in Kraft. Ort, Datum _____ _____ 1. Vorsitzender 1. Vorsitzende Zwei Ausfertigungen dieser Satzung gehen an den ELJ-Landesverband Bayern Stadtparkstr. 8 91788 Pappenheim (Ein Exemplar verbleibt beim ELJ-Landesverband Bayern, während das andere nach der Genehmigung durch den ELJ-Landesvorstand an die ELJ-Ortsgruppe zurückgeschickt wird). Die Satzung der ELJ-Ortsgruppe wird genehmigt. Pappenheim, den _____ Evangelische Landjugend in Bayern	**§ 13 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in _____ am _____ sowie mit der Genehmigung des ELJ-Landesvorstandes in Kraft. Ort, Datum _____ _____ 1. Vorsitzender 1. Vorsitzende Zwei Ausfertigungen dieser Satzung gehen an Evang. Landjugend in Bayern e. V. Stadtparkstr. 8 91788 Pappenheim (Ein Exemplar verbleibt bei der Evang. Landjugend in Bayern e. V., während das andere nach der Genehmigung durch den ELJ-Landesvorstand an die ELJ-Ortsgruppe zurückgeschickt wird). Die Satzung der ELJ-Ortsgruppe wird genehmigt. Pappenheim, den _____ Evangelische Landjugend in Bayern e. V.	